

STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0098/21-26

Linden, den 13.11.2023

Sachbearbeiter: Tatjana Schamrin
Aktenzeichen:

Betreff:

6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission und des Magistrates:

- 1.) Die Gebühr für Niederschlagswasser gemäß § 24 Abs. 1 EWS wird mit Wirkung vom **01.01.2024 rückwirkend auf 0,36 Euro/m³- mit Vorjahresausgleich – festgesetzt.**
- 2.) Die Gebühr für Schmutzwasser gemäß §26 Abs. 1 EWS wird mit der **01.01.2024 rückwirkend auf 2,32 Euro/m³- mit Vorjahresausgleich – festgesetzt.**

Begründung:

Die Stadtwerke Linden haben die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt, eine Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023-2025 und eine Ergebnisermittlung für die Jahre 2019 bis 2021 zu erstellen.

Folgende Ergebnisse gemäß Gebührenkalkulation **Abwasserbeseitigung** vom 09.11.2023 (siehe Seite 10 der Kalkulation in der Anlage) wurden ermittelt:

2016 Kostenüberdeckung 205.891 €
2017 Kostenüberdeckung 174.628 €
2018 Kostenüberdeckung 54.414 €
2019 Kostenüberdeckung 52.275 €
2020 Kostenunterdeckung -82.070 €
2021 Kostenunterdeckung -120.263 €

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende des Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 war bis Ende 2021 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung freiwillig in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 war bis Ende 2022 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung freiwillig in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 ist bis Ende 2023 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung mit einem Teilbetrag von 8.000 € mit der Kostenunterdeckung 2020 zu verrechnen und die restliche Kostenüberdeckung in Höhe von 46.414 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichsfähig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, die restliche Kostenunterdeckung in Höhe von -74.070 € (-82.070 € abzüglich der mit der Kostenüberdeckung 2018 verrechneten -8.000 €) in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 einzustellen. Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichsfähig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenunterdeckung mit einem Betrag von -78.147 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 und mit einem Betrag von -42.116 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und so vollständig ausgleicht.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse sind in der **Niederschlagswasserbeseitigung** vom 09.11.2023.(siehe Seite 11 der Kalkulation in der Anlage) ermittelt worden:

2017 Kostenüberdeckung in der Höhe von	13.510 €
2018 Kostenüberdeckung in der Höhe von	388 €
2019 Kostenüberdeckung in der Höhe von	41.107 €
2020 Kostenüberdeckung in der Höhe von	180.787 €
2021 Kostenüberdeckung in der Höhe von	194.544 €

Die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 war bis Ende 2022 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung freiwillig in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 ist bis Ende 2023 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 einzustellen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Kostenüberdeckung mit einem Betrag von 30.734 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023, mit einem Betrag von 142.822 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 und mit einem Betrag von 7.231 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, diese Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 einzustellen.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -
zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: